

stützt; die Rechtstheorie könne sich generell nur mit entsprechenden Überbauerscheinungen befassen, in die auch solche internationalen, zwischenstaatlichen Charakters eingehen. Dagegen wandte H. Kl enner ein, daß der gesellschaftliche Überbau (als solcher) nicht Gegenstand der Rechtstheorie sei, betonte aber ansonsten, daß sich die Rechtstheorie nicht nur in innerstaatlichen Grenzen bewegen könne.

In seinen Schlußbemerkungen bezeichnete es K. A. M o l i n a u als einen wichtigen Auftrag der Rechtstheorie, den Einfluß des Friedensinhalts des sozialistischen Rechts auf die allgemeine Bewußtseinsentwicklung zu untersuchen und in diesem Zusammenhang der Umsetzung von Rechtsforderungen in Rechtsnormen Aufmerksamkeit zu schenken. Ferner hob er die Bedeutung der Friedensfrage für die Bewertung von Rechtssystemen hervor, z. B. im Hinblick auf die Kategorie „Gerechtigkeit“.

Insgesamt hat das Berliner Kolloquium zur Friedensfrage im Recht seinen Zweck voll erfüllt: Ausgangspositionen wurden deutlich markiert und der Rahmen für die weitere Arbeit in inhaltlicher und methodischer Hinsicht abgesteckt. Gerade auch durch das Auftreten von Repräsentanten verschiedener Wissenschaftsdisziplinen wurden wichtige Anregungen und Impulse gegeben, die nicht ohne Nachwirkungen bleiben werden.

Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Entscheidungen

Dr. JOSEF BISCHOF und Dr. ROLF RINDERT,
Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Im Rahmen des zentralen Forschungsvorhabens „Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen in Betrieben und Kombinate“¹ führte der Wissenschaftsbereich Strafrecht der Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig am 13. und 14. Juni 1984 bereits die dritte wissenschaftliche Konferenz durch. Unter der Leitung von Prof. Dr. sc. W. O r s c h e k o w s k i berieten die Teilnehmer dieser Konferenz (Betriebsleiter, Vertreter zentraler und örtlicher Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorgane, Mitarbeiter von örtlichen Staatsorganen, Ministerien, Betrieben und Kombinate, von Akademien, Universitäten und Hochschulen der DDR sowie auch Rechtswissenschaftler aus der Volksrepublik Polen) über die Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und von Kriminalität im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Entscheidungen.

In seinem Referat behandelte Prof. Dr. sc. D. S e i d e l (Stellvertreter des Direktors für Forschung der Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig) die grundlegenden Aufgaben des Rechts zur Erhöhung der Leistungskraft der Volkswirtschaft und zu ihrer Sicherung vor Schäden und Verlusten. Bei der Leistungsentwicklung in der sozialistischen Gesellschaft kommt der strikten Einhaltung jener Gesetze eine große Bedeutung zu, die die Tätigkeit der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Staatsorgane für eine effektive, auf Leistungszuwachs gerichtete Wirtschaftsleitung und den Schutz des Volkseigentums betreffen. Sorgfältiges Prüfen und Abwägen jeder Entscheidung in der Volkswirtschaft ist die notwendige Voraussetzung, damit die anspruchsvollen Ziele des Wirtschafts- und Sozialprogramms erfüllt werden können. Mit verantwortungsbewußter Arbeit in allen Bereichen wird ein Höchstmaß an Effektivität angestrebt und gesichert, „daß kontinuierlich, störungsfrei und mit hoher Leistung gearbeitet wird“.²

Ausgehend von diesen Anforderungen wurde im Referat dargelegt, welcher Beitrag zur Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion aus juristischer — speziell auch aus strafrechtlicher — Sicht geleistet werden kann. Dabei geht es um die Einordnung in gesamtgesellschaftliche Bemühungen zur Vorbeugung von vermeidbaren ökonomischen Fehlleistungen, die zu beträchtlichen wirtschaftlichen Schäden und Gefahren führen. Das betrifft z. B. Havarien und Brände sowie Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der beschleunigten Nutzung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik oder wirtschaftliche Entscheidungen, bei denen Aufwand und Nutzen im Mißverhältnis stehen. Die Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen auf diesem Gebiet erfordert es, ihr äußerst vielgestaltiges Erscheinungsbild zu erfassen, die Gründe objektiver und subjektiver Art für deren Zustandekommen sorg-

fältig zu analysieren und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Für die weitere Vervollkommnung wirtschaftlicher Leitungs- und Entscheidungstätigkeit wurde auf der Konferenz die Forderung abgeleitet,

- in allen Phasen des Reproduktionsprozesses und auf allen Ebenen der Leitungstätigkeit stets wissenschaftlich begründete Entscheidungen mit hohem praktischem Nutzeffekt zu treffen und ihre wirksame Durchsetzung mit den spezifischen Mitteln sozialistischer Leitungstätigkeit und des sozialistischen Rechts zu gewährleisten,
- die Erfordernisse der sozialistischen Volkswirtschaft und der gesamten Gesellschaft zum Ausgangspunkt der ökonomischen Tätigkeit der Betriebe und Kombinate zu machen,
- der konsequenten Durchsetzung des dem Sozialismus wesenseigenen Planungs-, Leitungs-, Kontroll- und Bewertungsmechanismus im Gesamtsystem der planmäßigen Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft einen hohen Stellenwert einzuräumen, die Funktionstüchtigkeit der sozialistischen Planwirtschaft strikt zu sichern und Angriffe gegen sie mit den spezifischen Mitteln des Rechts zu verhindern bzw. abzuwehren.

In der Diskussion wurde unter dem Aspekt dieser grundlegenden Forderungen vor allem von Dr. H. D u f t (Sektorenleiter im Ministerium der Justiz), Dr. K.-H. P r a b u t z k l (Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR) und W. F i s c h e r (Sektorenleiter im Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau) darauf orientiert, das geltende Recht zum Schutze der Volkswirtschaft und des sozialistischen Eigentums konsequent, differenziert und schöpferisch anzuwenden. Noch vor dem Einsatz des Strafrechts ist bei wirtschaftlichen Fehlentscheidungen und -handlungen die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit zu prüfen. Dabei kommt es auch auf den wirksamen Einsatz ökonomischer Sanktionen und Maßnahmen des Ordnungswidrigkeitsrechts an. In den Betrieben und Kombinate muß noch gezielter auf die weitere Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und die Erziehung zur Einhaltung gegebener Pflichten Einfluß genommen werden. An Bedeutung gewinnen im Zusammenhang damit Rechts- und Sicherheitskonferenzen und die sorgfältige Auswertung von gerichtlichen Verfahren. Die daraus gewonnenen Schlußfolgerungen finden in betriebspezifischen Führungsdokumenten unter dem Aspekt der Vorbeugung ihren Niederschlag. Bei der Untersuchung von Wirtschaftsdelikten sind vor allem Verschleierungstendenzen und der Abbau der Kontrollfunktion durch die Täter sorgfältig aufzuklären, um ihnen mit den wirksamsten Mitteln zu begegnen, und die Arbeit der Kontrollorgane zu verbessern.

Aufgabe eines jeden Leiters ist es, bei wirtschaftlichen Entscheidungen und in Erfüllung der gestellten ökonomischen Aufgaben das sozialistische Recht durchzusetzen. Nur durch vorbildliches Verhalten der Leiter kann leichtfertiges und verantwortungsloses Verhalten vorgebeugt werden. Im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau wird der weiteren Qualifizierung und Befähigung der Leitungskräfte sowie der Einheit von Leitung, Planung und Kontrolle auf allen Leitungsebenen große Bedeutung beigegeben, um auch damit einen störungsfreien Reproduktionsprozeß zu sichern und so die Verwirklichung der Wirtschaftsstrategie der SED zu gewährleisten.

Über die neuesten Erkenntnisse der Entscheidungstheorie informierten Dozent Dr. sc. S c h w a r z (Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung beim ZK der SED) und Prof. Dr. sc. G r u n d m a n n (Technische Hochschule „Carl Schorlemmer“ Leuna-Merseburg). Entscheidungsprozesse verlangen vom Leiter bzw. Leitungskollektiv eine genaue Problemkenntnis und Problemstellung, eine präzise Abbildung der Ausgangssituation (d. h. Erfassung aller wesentlichen Einflußfaktoren), die sorgfältige Suche nach optimalen Varianten der Aufgabenlösung sowie darauf basierender Entschlußbildung und eine dem hohen Anspruchsniveau volkswirtschaftlicher Interessen entsprechende verantwortungsbewußte Erfüllung der gestellten Aufgaben. Ausgangs-

¹ Vgl. dazu die vom Rat des Bezirks Leipzig und von der Karl-Marx-Universität Leipzig gemeinsam herausgegebenen Protokolle über die wissenschaftlichen Kolloquien „Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in Betrieben und Kombinate“ vom 25./26. Mai 1981 und „Mensch-Technik-Verantwortung, Inhalt und Grenzen der Fahrlässigkeit in der wissenschaftlich-technischen Revolution im Sozialismus“ vom 9./10. Dezember 1982; vgl. auch R.-U. Korth/Th. Marr, „Fahrlässige Verursachung von Schäden und Gefahren in der Volkswirtschaft“, NJ 1983, Heft 3, S. 117.

² Vgl. K. Hager, Aus dem Bericht des Politbüros an die 8. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1984, S. 32.